Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die **Premium Mobilitätsgarantie** (AVB Premium Mobilität) - (Stand 11-2016)

Die nachfolgend beschriebene „**Premium Mobilitätsgarantie**" wird von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln, angeboten.

Diese **Premium Mobilitätsgarantie** ist zusammen mit einer Garantieversicherung („Hauptgarantie") der CG Car-Garantie-Versicherung AG, Freiburg, erhältlich. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** zeitgleich mit dem Versicherungsschutz der Garantieversicherung. Er beginnt und endet mit dem für die Garantieversicherung geltenden Zeitpunkten.

Die **Premium Mobilitätsgarantie** kann auch unabhängig von einer Garantieversicherung bei einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst abgeschlossen werden; die Beschränkungen des § 2, Ziffer 4 sind zu beachten. Ein Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einem Ölwechsel ist nicht möglich.

Ansprüche aus der **Premium Mobilitätsgarantie** sind ausschließlich und direkt beim ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie** – Rufnummer +49 (0) 221 8277 9286 – geltend zu machen. Diese Rufnummer ist rund um die Uhr erreichbar.

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie**
§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge
§3 Geltungsbereich
§4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre **Premium Mobilitätsgarantie**?

Sonstige Vertragsbestimmungen

§5 Begriffe
§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
§7 Pflichten nach Schadeneintritt
§8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
§9 Beitragszahlung
§10 Verpflichtungen Dritter
§11 Gesetzliche Verjährung
§12 Zuständiges Gericht
§13 Anzuwendendes Recht
§14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie**

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

   Unsere 24h-Service-Rufnummer: +49 (0) 221 8277 9286

2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Fahrzeug

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
   a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 gegeben sind und
   b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2. Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Mitfahrer.
   Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus der Mobilitätsgarantie steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.

3. Versichertes Fahrzeug ist das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete Fahrzeug. Das Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein.

4. Bei einem Mobilitätsabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- oder Wartungsdienst darf das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 12 Jahre, bei der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 11 Jahre und bei der dreijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 10 Jahr alt sein. Das Fahrzeug muss außerdem bei Antragstellung eine Gesamtlaufleistung von weniger als 180.000 km aufweisen.

§3 Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug nicht länger als drei Monate außerhalb dieses Gebietes, gilt die Mobilitätsgarantie für Europa (in Russland und der Türkei nur für Schadenfälle im europäischen Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.
2. Die Erbringung der Assistanceleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.
3. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches, ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches entstehen.

§4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihre **Premium Mobilitätsgarantie**?

1. Allgemeine Leistungsbestimmungen

a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Mitfahrern des versicherten Fahrzeugs zu.
b) Nach einer Panne oder einem Unfall werden die nachfolgend in Absatz 2 beschriebenen Leistungen erbracht.

2. Leistungen

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder einem Unfall aus, erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Pannenhilfe

Wir sind nach einer Panne oder einem Unfall bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Pannen- oder Unfallhilfe selbst, erstatten wir einschließlich der Kosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile maximal 154,00 EUR je Schadenfall.

2.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene autorisierte Werkstätte. Befindet sich der Schadenort nicht weiter als 100 Straßenkilometer von der Heimatwerkstätte entfernt, erfolgt das Abschleppen in die Heimatwerkstätte. Die Kosten für das Abschleppen trägt die **Premium Mobilitätsgarantie**.

Organisieren Sie das Abschleppen selbst, erstatten wir maximal 154,00 EUR.

2.3 Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und kann es auch innerhalb von zwei Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden, vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen für die Weiterfahrt. Die Kosten für diesen Mietwagen werden für die Dauer der Reparatur, jedoch maximal drei Tage und maximal bis zu 106,00 EUR inkl. MwSt. je Tag, übernommen.

2.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall

Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so organisieren wir für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Hotelunterkunft inklusive Frühstück für maximal 3 Nächte und übernehmen die Kosten bis zu einem Betrag von 75,00 EUR pro Person und Nacht. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

2.5 Weiterreise nach Fahrzeugausfall

Alternativ zu den Leistungen nach Ziffer 2.4 organisieren wir für den Fahrer und die berechtigten Insassen eine Bahnfahrt zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort – innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches – oder zurück zum Hauptwohnsitz.
Ab einer Entfernung von 1.000 km organisieren wir alternativ einen Flug in der Economy-Class.

Die Kosten dieser Leistung werden bei einem Schadenfall im Inland bis maximal 365,00 EUR inklusive MwSt., bei einem Schadenfall im Ausland bis maximal 2.200,00 EUR inklusive Steuern übernommen.

Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

2.6 Abholung des reparierten Fahrzeuges

Falls das reparierte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisieren wir für eine Person eine Bahnfahrt zweiter Klasse zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde und übernehmen die dafür anfallenden Kosten. Ab einer Entfernung von 1.000 km organisieren wir alternativ einen Flug in der Economy-Class und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

§5 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland

Berechtigter ist der eingetragene Halter, der berechtigte Fahrer sowie berechtigte Mitfahrer bis zu der festgesetzten zulässigen Höchstzahl. Wechselt der Eigentümer während des Deckungszeitraumes, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer über, wenn er dies im Schadensfall überprüfbar nachweisen kann.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Nicht versichert sind Schäden,
a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
b) wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahr-erlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war
c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
d) die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen.
e) die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeuges entstehen,
f) die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
g) die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
h) an Mietfahrzeugen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und an Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzt wurden,
i) wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,
j) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.
ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§7 Pflichten nach Schadeneintritt

a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles muss die versicherte Person
aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in § 1 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;
bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und ggfs. die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorlegen;
ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
c) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.
d) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen der ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
e) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Bei einem Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einer Hauptgarantie der CG Car-Garantie beginnt und endet der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** mit dem Beginn und dem Ende der Hauptgarantie.
2. Bei einem Abschluss der **Premium Mobilitätsgarantie** im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst beginnt der Versicherungsschutz der **Premium Mobilitätsgarantie** mit dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Datum des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes.
   Der Versicherungsschutz endet spätestens nach dem Ablauf von einem Jahr bzw., sofern die zwei- oder dreijährige **Premium Mobilitätsgarantie** gewählt wurde, nach dem Ablauf von zwei bzw. drei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Abweichend von Ziffer 2 endet die **Premium Mobilitätsgarantie** automatisch spätestens bei Erreichen der Gesamtlaufleistung von 200.000 km oder nach Ablauf des zwölften Jahres nach Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
4. Bei einer Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges sowie bei einer Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland erlischt die **Premium Mobilitätsgarantie**

§9 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für die **Premium Mobilitätsgarantie** werden von Ihrem Vertragspartner getragen.

§10 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrzeughersteller im Umfang der für das havarierte Fahrzeug geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. Assistanceleistungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet.
Meldet die versicherte Person den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§11 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§12 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer
   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
b) Klagen gegen die versicherte Person
   Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
   Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§14 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim ROLAND 24-Stunden-Service für die **Premium Mobilitätsgarantie** (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherte Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.